

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR LANGFRISTIGE AUSLANDSARBEITSLOSENVERSICHERUNG (TEIL II - WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG)

EXPAT JOB

1.	VERSICHERER:	Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg						
2.	VERSICHERUNGSNEHMERIN:	BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH						
3.	VERSICHERUNGSBERECHTIGTE:	Juristische Personen und Arbeitgeber, die zu einer juristischen Person mit Sitz in der BRD in einem Beteiligungsver-						
		hältnis von mindestens 25 Prozent stehen.						
4.	VERSICHERBARE PERSONEN:	Versicherbare Personen sind alle Arbeitnehmer in einem Alter zwischen 20 und 67 Jahren, die gegen Entgelt außer-						
		halb Deutschlands vollzeitbeschäftigt sind und die bei Versicherungsbeginn nicht in der deutschen gesetzlichen						
		Arbeitslosenversicherung versichert sind. Der Versicherungsschutz endet automatisch, spätestens mit Ablauf des						
		Monats bevor die versicherte Person 67 Jahre alt wird.						
5.	VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN:	Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I und Teil II - Würzburger Ver-						
		sicherungs-AG) sowie die Versicherungsvereinbarung.						
6.	GELTUNGSBEREICH:	Versicherungsschutz besteht bei Beschäftigung außerhalb Deutschlands.						
7.	BEGINN DES	Mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt, unter Beachtung der Versicherungsbedingungen						
	VERSICHERUNGSSCHUTZES:	für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I - Würzburger Versicherungs-AG) § 2 sowie nicht vor Beginn						
		der Tätigkeit außerhalb Deutschlands.						
8.	VERSICHERUNGSJAHR:	Jeweils vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.						
9.	KÜNDIGUNG DES VERSICHE-	Die Versicherung kann jederzeit von dem Versicherungsberechtigten schriftlich gekündigt werden. Sie endet dann						
	RUNGSVERHÄLTNISSES:	zum Ende des laufenden Monats.						
10.	BEITRAGSZAHLUNG:	Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in gleichen Monatsraten ausgewiesen wird. Er ist spätestens bei Abschluß des						
		Versicherungsvertrages bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus zu entrichten.						
11.	LEISTUNGEN:	EXPAT JOB						
11.1	BARLEISTUNG:	Monatliche Zahlung einer Barleistung, höchstens jedoch des theoretischen Anspruchs auf Arbeitslosengeld im						
		Rahmen der deutschen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Maßstab für die Ermittlung des theoretischen						
		Anspruchs sind das unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit vom Versicherungsberechtigten gezahlte						
		Bruttogehalt der letzten 12 Monate sowie die Bestimmungen gem. SGB III. Bonuszahlungen und Abfindungen wer-						
		den bei der Ermittlung des Anspruchs nicht berücksichtigt.						
11.2	NEBENLEISTUNG:	Übernahme von Nebenleistungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der versicherten Personen wäh-						
		rend der Arbeitslosigkeit in dem Umfang, der im Rahmen des theoretischen Anspruches auf Arbeitslosengeld gem.						
		SGB III gesetzlich gewährleistet würde. Die Bereitstellung und der Nachweis der entsprechenden Versicherungen						
		sowie über die gezahlten Beiträge obliegt der versicherten Person. Der Versicherer führt keine Beiträge an						
		Sozialversicherungsträger oder Versicherungsunternehmen ab.						
11.3	LEISTUNGSBEGRENZUNG:	Die Summe von gezahlter Barleistung und gezahlter Nebenleistungen wird bis zu maximal der Höhe der vereinbar-						
		ten Versicherungssumme vom Versicherungsberechtigten beantragt.						
11.4	ÜBERVERSICHERUNG:	lst die Summe der gezahlten Bar- und Nebenleistungen geringer als die vereinbarte Versicherungssumme, erhöht						
		sich die Gesamtleistung um bis zu 10 Prozent, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.						
11.5	BEITRAGSFREIE LEISTUNG:	Nach einer Beitragszahlung während des Auslandsaufenthaltes von mindestens 12 Monaten, besteht nach der						
		sofortigen Rückkehr nach Deutschland bis zu 12 Monate ein beitragsfreier Versicherungsschutz, sofern bis zum						
		Eintritt des Versicherungsfalles lückenlos Beiträge in die deutsche gesetzliche Arbeitslosenversicherung geleistet						
		wurden.						
11.6	ANRECHENBARKEIT:	Besteht ein Leistungsanspruch gegenüber der deutschen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, wird dieser auf die						
		Leistungen aus dieser Versicherung angerechnet.						
11.7	MAXIMALE LEISTUNGSDAUER:	Die maximale Leistungsdauer beträgt im Versicherungsfall 24 Monate. Ab dem ersten Monat des Versicherungs-						
		jahres, in dem die versicherte Person 60 Jahre alt wird, beträgt die maximale Leistungsdauer im Versicherungsfall						
		12 Monate.						
11.8	NACHWEISE:	Die versicherte Person hat den Nachweis einer deutschen Agentur für Arbeit zu erbringen, dass sie sich arbeitssu-						
		chend bzw. arbeitslos gemeldet hat. Auf die Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversi-						
		cherung (Teil I - Würzburger Versicherungs-AG) § 11 wird besonders hingewiesen.						
11.9	LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE:	Sofern die Arbeitslosigkeit durch die versicherte Person selbst verschuldet wird oder sich aus der Art des						
		Arbeitsverhältnisses ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Eine genaue Aufzählung der Ausschlüsse ergibt sich						
		aus den Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I - Würzburger Versiche-						
		rungs-AG) § 5.						

BDAE DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT MBH KÜHNEHÖFE 3 • D-22761 HAMBURG FON +49-40-306874-0 • FAX +49-40-306874-90 info@bdae.com • www.bdae.com

12.	WARTEZEIT:	1. Je versicherter Person besteht eine Wartezeit von drei Monaten, welche mit dem in der Versicherungsbestäti-
		gung genannten Zeitpunkt beginnt.
		2. Versicherte Personen haben Anspruch auf Leistung, sofern innerhalb von 12 Monaten vor Eintritt der
		Arbeitslosigkeit lückenlos Monatsraten zu dieser Versicherung oder Beiträge zur deutschen gesetzlichen
		Arbeitslosenversicherung für diese versicherte Person bezahlt wurden.
13.	MONATSBEITRAG:	Pro Monat 7% der vereinbarten monatlichen Versicherungssumme von maximal 3.300 EUR, zzgl. Versicherungs-
		steuer, zahlbar in einer Summe jeweils bis zum Ende eines Versicherungsjahres. Beitragsschuldner ist der Versiche-
		rungsberechtigte.
		Ab dem ersten Monat des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person 60 Jahre alt wird, erhöht sich der
		monatliche Beitragssatz auf 9% der vereinbarten monatlichen Versicherungssumme von maximal 3.300, zzgl.
		Versicherungssteuer.
		Ab dem ersten Monat des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person 63 Jahre alt wird, erhöht sich der
		monatliche Beitragssatz auf 15% der vereinbarten monatlichen Versicherungssumme von maximal 3.300, zzgl.
		Versicherungssteuer.
14.	SONSTIGES:	Versicherungsberechtigter und Versicherungsnehmerin schließen eine Rahmenversicherungsvereinbarung die mit
		einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres von beiden Seiten gekündigt werden kann. Ohne
		Kündigung verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend von Versicherungsjahr zu Versicherungsjahr. Der Ver-
		sicherungsberechtigte meldet monatlich die hinzukommenden, beziehungsweise die entfallenden versicherten
		Personen.



VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR LANGFRISTIGE AUSLANDSARBEITSLOSENVERSICHERUNG (TEIL I - WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG)

§ 1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

- Gegenstand der Versicherung ist die Zahlung von finanziellen Leistungen für den Fall des Arbeitsplatzverlustes.
- 2. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person keiner bezahlten Vollzeitbeschäftigung nachgeht, sich in Deutschland arbeitssuchend bzw. arbeitslos meldet sowie sich in Deutschland aktiv um Arbeit bemüht.
- 3. Vollzeitbeschäftigung im Sinne der Bedingungen ist ein bezahltes, unbefristetes Arbeitsverhältnis von mehr als 30 Stunden pro Woche.

§ 2 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Zahlung der Beiträge und nicht vor Ablauf der Wartezeit, siehe §6.

§ 3 ABSCHLUSS UND DAUER DES RAHMENVERSICHERUNGSVERTRAGES

- 1. Der Rahmenversicherungsvertrag wird schriftlich auf Grundlage dieser Versicherungsbedingungen zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin geschlossen. Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt, auf Grundlage des Rahmenversicherungsvertrages Versicherungsvereinbarungen mit Versicherungsberechtigten zu schließen. Die Versicherungsberechtigten melden die zu versichernden Personen, unter Angabe von deren Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Versicherungsbeginn, Aufenthaltsland, ausgeübter Beruf und Bruttogehalt im Listenverfahren an die Versicherungsnehmerin. Beitragsschuldner ist der Versicherungsberechtigte gegenüber der Versicherungsnehmerin und die Versicherungsnehmerin gegenüber dem Versicherer.
- 2. Der Rahmenversicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht zum Ende eines Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten vom Versicherer oder der Versicherungsnehmerin gekündigt wird. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, die Kündigung des Rahmenversicherungsvertrages innerhalb einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres des Rahmenversicherungsvertrages den Versicherungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 3. Beim Tod einer versicherten Person endet insoweit deren Versicherungsverhältnis. Entfällt die Geschäftsfähigkeit der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsberechtigten, bleibt das Versicherungsverhältnis bezüglich der versicherten Person(en) unberührt.
- 4. Bei einer Kündigung des Rahmenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin steht den Versicherungsberechtigten eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses mit dem Versicherer für die zum Zeitpunkt der Kündigung gemeldeten versicherten Personen bis zum Ablauf der Vertragsdauer zwischen Versicherungsnehmerin und Versicherungsberechtigtem, maximal jedoch für drei Jahre auf Grundlage dieser Versicherungsbedingungen und etwaiger zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin, frei. Die Wahrnehmung dieser Option ist dem Versicherer spätestens einen Monat vor Ende des Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin anzuzeigen.

§ 4 VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

- Versicherungsberechtigt sind juristische Personen und Personengesellschaften, die Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigen.
- 2. Versicherbare Personen sind alle Arbeitnehmer in einem Alter zwischen 20 und 67 Jahren, die gegen Entgelt außerhalb Deutschlands vollzeitbeschäftigt sind und die bei Versicherungsbeginn nicht in der deutschen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert sind. Der Versicherungsschutz endet automatisch, spätestens mit Ablauf des Monats bevor die versicherte Person 67 Jahre alt wird.
- 3. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegedürftige Personen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf. Ferner sind Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist, nicht versicherbar. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.

§ 5 AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind:

- 1. Arbeitslosigkeit in Folge von Kündigung durch den Arbeitnehmer.
- 2. Arbeitslosigkeit in Folge eines auf Zeit befristeten Arbeitsvertrages. Auf Zeit befristete Entsendeverträge sind nicht ausgeschlossen.
- 3. Arbeitslosigkeit in Folge von Aufhebungsverträgen. Aufhebungsverträge sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie vom Versicherungsberechtigten veranlaßt wurden und dies dem Versicherer auf Anfrage gesondert bestätigt wird.
- Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn bzw. vor Ablauf der Wartezeit eingetreten sind, sowie während der Wartezeit beginnende, bekannte oder bekannt werdende Arbeitslosigkeit.
- 5. Vorübergehende oder saisonbedingte oder gewollte Arbeitslosigkeit
- 6. Arbeitslosigkeit in Folge von fristlosen Kündigungen aus wichtigem Grund.
- 7. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit.
- Arbeitslosigkeit in Folge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens.
- 9. Arbeitslosigkeit durch Streik oder Ausübung einer Straftat.
- 10. Arbeitslosigkeit in Folge der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.
- 11. Vorruhestand, Pensionierung, Altersruhestand.

§ 6 WARTEZEIT

- 1. Es besteht eine einmalige Wartezeit von drei Monaten je versicherter Person. Diese beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt.
- Versicherte Personen haben Anspruch auf Leistung, sofern innerhalb von 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit lückenlos Monatsraten zu dieser Versicherung oder Beiträge zur deutschen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung für die versicherte Person bezahlt wurden.

§ 7 UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

- Versichert ist eine der versicherten Person monatlich zu zahlende Entschädigungsleistung.
- Der Versicherungsberechtigte beantragt den Höchstumfang der Entschädigungsleistung nach § 7, Nr. 1 als Versicherungssumme.
- 3. Die Entschädigungsleistung setzt sich zusammen aus dem Anspruch der versicherten Person auf Arbeitslosengeld gemäß SGB III ohne Anrechnung der gesetzlichen Ausfallzeiten, die durch den Auslandsaufenthalt entstehen, sowie den nachzuweisenden Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bis zur Höhe der gemäß SGB III entsprechend zu leistenden gesetzlichen Beitragszahlung.
- 4. Leistungen die die versicherte Person von der deutschen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bezieht, werden von der Entschädigungsleistung abgezogen.
- 5. Sofern die Versicherungssumme höher ist, als die der versicherten Person gemäß § 7, Nr. 3 zustehende Entschädigungsleistung, wird eine bis zu 10 % höhere Entschädigungsleistung ausgezahlt, jedoch höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 8 LEISTUNGSPFLICHT DES VERSICHERERS

1. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt nach der endgültigen Prüfung und Feststellung des Leistungsanspruches, frühestens jedoch mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Die Leistungspflicht des Versicherers endet mit erneuter Arbeitsaufnahme einer Vollzeitbeschäftigung, spätestens mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Versicherer die vereinbarte maximale Leistungsdauer öfür einen Versicherungsfall erbracht hat. Die maximale Leistungsdauer beträgt % 24 Monate bzw. ab dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person 60 gelahre alt wird. beträgt die maximale Leistungsdauer 12 Monate.

Bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung werden die Nettoeinkünfte von den Leistungen des EXPAT JOB abgezogen.

2. Bei mehr als einem Schadenfall pro versicherter Person ist die gesamte Entschädigungsleistung über alle Schäden hinweg auf 36 Monate begrenzt. Ab dem ersten Monat des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person 60 Jahre alt wird, beträgt die gesamte Entschädigungsleistung über alle Schäden hinweg 24 Monate.

§ 9 ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES/BEITRAGSFREIE **VERSICHERUNG**

- 1. Der Versicherungsschutz endet mit dem bezeichneten Ablauf oder ab dem Zeitpunkt zu dem der Versicherungsberechtigte die versicherte Person abmeldet.
- 2. Der Versicherungsschutz endet ferner mit Ablauf der Versicherungsvereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherungsberechtigten.
- 3. Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Versicherungsfähigkeit der zu versichernden Person.
- 4. Darüber hinaus endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Rahmenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin unter Berücksichtigung von § 3, Nr. 4.
- 5. Sofern die versicherte Person mindestens 12 Monate aufgrund einer Beschäftigung im Ausland nicht in der deutschen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert war und während dieser Zeit lückenlos Beiträge zu dieser Versicherung geleistet wurden, besteht der Versicherungsschutz nach der sofortigen Rückkehr nach Deutschland beitragsfrei für eine Dauer von höchstens 12 Monaten fort. Voraussetzung dafür ist, dass die versicherte Person unmittelbar nach der Rückkehr sowie nach Beendigung des EXPAT JOB beginnend lückenlos bis zum Eintritt des Leistungsfalles in die deutsche gesetzliche Arbeitslosenversicherung Pflichtbeiträge einzahlt.
- 6. Das Versicherungsjahr läuft jeweils vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 10 BEITRAGSZAHLUNG

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in gleichen Monatsraten ausgewiesen wird. Er ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung Teil II und ist spätestens bei Abschluß des Versicherungsvertrages, sofern nicht anders vereinbart, bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus zu entrichten. Beitragsschuldner ist der Versicherungsberechtigte gegenüber der Versicherungsnehmerin und die Versicherungsnehmerin gegenüber dem Versicher-

§ 11 OBLIEGENHEITEN

- 1. Die versicherte Person und der Versicherungsberechtigte haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist. Die geforderten Auskünfte sind auch einem Beauftragten des Versicherers zu erteilen. Werden fremdsprachige Belege eingereicht, die für die Versicherungsleistungen erheblich sind, sind auf Verlangen des Versicherers deutsch- oder englischsprachige Übersetzungen beizubringen. Eventuell anfallende Übersetzungskosten sind von der versicherten Person selber zu tragen.
- 2. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit sind dem Versicherer innerhalb von 14 Tagen folgende Unterlagen einzureichen:
 - eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit über die Arbeitslosmeldung. Diese Bescheinigung muss über Inhalte eines eventuellen Anspruches aus der Arbeitslosenversicherung verfügen. Bei Ablehnung müssen die entsprechenden Gründe angegeben werden.
 - das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - Kopien der letzten 12 Gehaltsabrechnungen
 - Kopie des Arbeitszeugnisses
 - Kopie des Arbeitsvertrages sowie etwaige zusätzliche für das Beschäftigungsverhältnis relevante Verträge

Bei fortdauernder Arbeitslosigkeit ist in monatlichen Abständen ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die versicherte Person bei der zuständigen Agentur für Arbeit weiterhin als arbeitslos gemeldet ist. Für die weitere Leistungspflicht des Versicherers sind ebenfalls monatlich mindestens fünf Bewerbungsnachweise einzureichen.

- 3. Zu Beginn der Arbeitslosigkeit ist ein vom Versicherer vorgefertigter Fragebogen mit Angaben über das bisherige Arbeitsverhältnis beim Versicherer einzurei-
- 4. Der vom Versicherer übersandte Fragebogen ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer zurück zu senden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- 5. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer binnen drei Tagen anzuzeigen.
- 6. Die Bereitstellung des Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeitrages als Bestandteil der Entschädigungsleistung gemäß § 7, Nr. 3, obliegt der versicherten Person und ist dem Versicherer im Leistungsfalle nachzuweisen. Die Höhe der Beiträge ist monatlich zu belegen. Die Geltendmachung dieser Nebenlei-

- stungen muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Leistungspflicht des Versicherers erfolgen. Andernfalls entfallen etwaige Ansprüche der genannten Nebenleistungen.
- 7. Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung ist dem Versicherer binnen drei Tagen anzuzeigen.
- 8. Der Versicherungsberechtigte hat dem Versicherer unverzüglich die abzumeldenden versicherten Personen, spätestens mit der nächstfolgenden monatlichen Meldung nach Kenntnis des Abmeldungsumstandes, anzuzeigen.

§ 12 FOLGEN VON OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Wird eine Obliegenheit gem. § 11 vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht aus-

§ 13 MISSBRAUCH

- 1. Erlangt der Versicherer davon Kenntnis oder liegt ein begründeter Verdacht vor, das mißbräuchlicher Anspruch auf Leistung gestellt worden ist, so ist die gesamte Entschädigungssumme, die für den entsprechenden Zeitraum geleistet wurde an den Versicherer zurückzuzahlen.
- 2. Ein Mißbrauchstatbestand kann ferner vermutet werden, wenn die versicherte Person einen Hinzuverdienst oder andere finanzielle Zuwendungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, gegenüber dem Versicherer nicht angibt. In diesem Fall sind die an die versicherte Person gezahlten Versicherungsleistungen von dieser bis zur Höhe ihres Hinzuverdienstes dem Versicherer zu erstatten

§ 14 FÄLLIGKEIT DER LEISTUNG/KLAGEFRIST

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von einem Monat zu erfolgen.

§ 15 RECHTE UND PFLICHTEN IM SCHADENFALL

- 1. Die versicherte Person hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Versicherer geltend zu machen, eine Aufrechnung möglicher Beitragsforderungen ist möglich (§ 35 Versicherungsvertragsgesetz).
- 2. Sofern die Kenntnis und das Verhalten der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsberechtigten von rechtlicher Bedeutung ist, kommen auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person in Betracht (§ 47 Versicherungsvertragsgesetz).

§ 16 WILLENSERKLÄRUNGEN UND ANZEIGEN

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

- § 17 GERICHTSSTAND

 1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder der des Versicherers für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der versicherten Person zuständig ist.

§ 18 GELTENDES RECHT/ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.





1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH, Kühnehöfe 3, 22761 Hamburg, Fax: +49-40-30 68 74-90, E-Mail: info@bdae.com.

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es werden die von Ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses gezahlten Beträge vollständig erstattet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

3. Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung



VERSICHERUNGSVEREINBARUNG EXPAT JOB

ZWISCHEN VERSICHERUNGSBERECHTIGTER:								
Firma:								
Anschrift	:							
Anchrock	Anchrochnartner							
Arispreci	Ansprechpartner: Funktion:							
Fon:		Fax:	E-Mail:					
	ERSICHERUNGSNEHMERIN:	TUA	E TYTOIL					
BDAE [DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT	MBH						
1.	VERTRAGSDAUER:	von: bis:						
		Die Versicherungsvereinbarung verlängert sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jah						
		weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht zwei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche						
		digung zugegangen ist.						
2.	VERTRAGSBEDINGUNGEN:	- Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I und Teil II - Würzburger Vers						
		cherungs-AG)						
		- Sonstige in diesem Vertrag schriftlich getroffene Vereinba	rungen					
		- Gesetzliche Bestimmungen						
		- Der Versicherungsberechtigte bestätigt den Erhalt vorgen						
		diese den versicherten Personen ebenfalls zur Kenntnis zu	u bringen.					
3.	ALLGEMEINES:							
3.1		Zugunsten der namentlich zu nennenden Mitarbeiter/-innen d						
		Versicherungs-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg, eine w						
3.2		Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der beigefügten Versicherungsbedingungen für langfristige Aus-						
		landsarbeitslosenversicherung (Teil I und Teil II - Würzburger Versicherungs-AG) für die Versicherung auf Zahlung von						
2.2		finanziellen Leistungen im Fall des Arbeitsplatzverlustes.						
3.3		Die Anmeldung der versicherten Personen durch den Versicherungsberechtigten erfolgt im Listenverfahren gemä						
		den Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I - Würzburger Versicherungs-						
		AG) §3 Nr. 1. Die Meldeliste wird erstmalig mit Beginn der Versicherungsvereinbarung erstellt, danach jährlich bis 14						
		Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres. Unterjährige Änderungen (Zu- und Abmeldungen) sind monatlich						
		der Versicherungsnehmerin zu melden. Der Versicherungsberechtigte verpflichtet sich, die versicherte Person über						
		die Abmeldung in Kenntnis zu setzen und dies der Versicherungsnehmerin bei Bedarf nachzuweisen. Der Versicherungsberechtigte ist verpflichtet, die Versicherungsnehmerin über Änderungen des Arbeitsverhältnisses der versi-						
		cherten Person, sofern sie die Versicherbarkeit oder den ver	-					
		Kenntnis zu setzen. Für unberechtigt empfangene Leistunge						
		rungsberechtigten erbracht wurden, haftet der Versicherung:						
		fristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I - Würzburge						
3.4		Die Beitragszahlung erfolgt bei Erstanmeldung versicherter	-					
		cherungsjahres, danach jährlich im Voraus auf ein von der V						
		von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Beitragsforderunge						
		rungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung einer e						
		erstattungen an den Versicherungsberechtigten, bzw. v						
		auszugleichen. Unterjährige Zahlweisen können unter Berücl						
		+ 3 %, halbjährlich + 2%) durch die Versicherungsnehmeri						
		Beitragsschuldner ist der Versicherungsberechtigte gegenü						
		nehmerin gegenüber dem Versicherer. Die Versicherungsnel						
		sicherer.						

Hambui	rg, Datum:	Versicherungsnehmerin: BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH	(Unterschrift und Firmenstempel)
3.4, 541			
Ort, Da	tum:	Versicherungsberechtigter:	(Unterschrift und Firmenstempel)
UNTE	RSCHRIFTEN UND STEMPEL:		
7.	SONSTIGE VEREINDARONGEN.		
7.	SONSTIGE VEREINBARUNGEN:	Versicherungssumme x Beitragssatz + 19% Versicherungssteuer	
6.	BEITRAGSRECHNUNG:	des Rahmenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherer und de	r Versicherungsnehmerin anzuzeigen.
		Versicherungsnehmerin, frei. Die Wahrnehmung dieser Option ist dem	
		rungsbedingungen und etwaiger zusätzlicher vertraglicher Vereinb	
		cherungsnehmerin und Versicherungsberechtigtem, maximal jedoch	_
		zum Zeitpunkt der Kündigung gemeldeten versicherten Personen bis	
		Bei einer Kündigung des Rahmenversicherungsvertrages zwischen de steht den Versicherungsberechtigten eine Fortsetzung des Versicher	_
	NACHHAFTUNG:	rungs-AG):	m Varsisharar und dar Varsisharungsnah
5.	VERTRAGSENDE/	Gemäß Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslo	senversicherung (Teil I - Würzburger Versiche-
		Versicherungsjahres im Voraus fällig und an die Versicherungsnehme	
	BEITRAGSFÄLLIGKEIT:	cherungssteuer. Die Beiträge sind in einer Summe, bei Verträgen über	-
4.	VERSICHERUNGSBEITRAG/	Der Versicherungsbeitrag beträgt 7 Prozent bzw. 9 und 15 Prozent a	aus der Versicherungssumme zuzüglich Versi-
		dorfer Straße 108, 53117 Bonn.	
		den zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt	
3.9		Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik	Deutschland Anwendung. Die für Beschwer-
		rungsvertragsgesetz).	Present Leisonen III penaciir (2 4) Asisicile.
3.0		Sofern die Kenntnis und das Verhalten der Versicherungsnehmerin oder Bedeutung ist, kommen auch die Kenntnis und das Verhalten der ver	
3.8		BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH; Kühnehöfe 3; 22761 Hambur	
3.7		Ansprüche, die voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, s	-
		(§ 35 Versicherungsvertragsgesetz).	
		rechtigten gegen den Versicherer geltend zu machen, eine Aufrechnu	ıng möglicher Beitragsforderungen ist möglich
3.6		Die versicherte Person hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Ve	rtrag ohne Zustimmung des Versicherungsbe-
		(Teil I - Würzburger Versicherungs-AG) § 10.	3 1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
		Zahlung der Gesamtbeiträge gemäß Versicherungsbedingungen für	
		Versicherungsschutz geboten werden. Davon unberührt bleibt die Ve	-
		kannt, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz besteht. Erst nac sofern zwischenzeitlich kein Versicherungsfall eingetreten ist und die	
		Folgezahlungen die versicherten Personen wieder abmelden wird. De	
		die benannten versicherten Personen nicht bei dem Versicherer anme	_
		fehlenden oder unvollständigen Zahlung der jeweils fälligen Beiträge	-
3.5		Dem Versicherungsberechtigten ist bekannt, dass im Falle einer durch of fehlenden oder unvollständigen Zahlung der jeweils fälligen Beiträge	



MELDELISTE EXPAT JOB

	CHERUNGSBERECHTIGTE(R):									
NEUZ	UGÄNGE BERECHTIGTE MITARBEITER:									
ALLGEMEIN				BEN				VERSIC	HERTER LEISTUNGS	JMFANG
lfd.	Nachname,		Gesch	nlecht*	Geburts- datum	Aufenthalts-	Ausgeübter		EXPAT JOB Versicherungssumme	Versicherungs- beginn
Nr.	Vorname(n)	Nationalität	m	W	(Tag/Monat/Jahr)	land	Beruf	Bruttogehalt	(max. 3.300 €)	(Tag/Monat/Jahr)
ABME	LDUNG BERECHTIGTE MITARBEITER:							1	1	
lfd. Nr.	Nachname, Vorname(n)	letzter zu versichernder Monat (Monat/Jahr)								
(11.1)			_							
(*bitte ankreuzen)			Ort, Datum: (Unterschrift und Firmenstempel)							